

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2009

Nr. 2009/1316

Biberist: Bewilligung für Grundwasser-Entnahmeschächte, Rückgabeschacht, Grundwasser-Wärmepumpe sowie Konzessionserteilung zur Grundwasserentnahme zu Heizzwecken auf GB Biberist Nrn. 2242 und 3687

1. Erwägungen

- 1.1 Mit Datum vom 19. resp. 27. Mai 2009 stellt das Büro Baderpartner AG, Bielstrasse 145, 4503 Solothurn, im Namen der PK T-Systems Schweiz AG, 3052 Zollikofen, p. Adr. Profitass AG, Bünackerweg 6, 4554 Etziken, beim Amt für Umwelt das Gesuch um die Entnahme von Grundwasser in der Höhe von bis zu 600 l/min auf GB Biberist Nr. 2242 sowie um die Rückversickerung des Pumpwassers auf GB Biberist Nr. 3687. Die Grundwasserentnahme dient der Beheizung von drei neuen Mehrfamilienhäusern mittels einer Grundwasserwärmepumpe.
- 1.2 Die notwendigen hydrogeologischen Abklärungen im Sinne von § 11 Wasserrechtsverordnung (WRV; BGS 712.12) wurden vorgängig mittels zweier Sondierbohrungen mit je einem Kleinpumpversuch, bewilligt mit Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 16. Februar 2009, durchgeführt und vom Büro SolGeo AG, 4501 Solothurn, fachkundig begleitet und ausgewertet.
- 1.3 Das Grundwasser soll in den beiden vorgesehenen Entnahmeschächten RB1/09 und RB2/09 auf GB Biberist Nr. 2242 entnommen werden. Das gepumpte und nach Wärmeentzug durch die Grundwasserwärmepumpe ansonsten unveränderte Grundwasser soll über eine noch zu erstellende Ableitung in einen Versickerungsschacht auf GB Biberist Nr. 3687 abgeleitet werden.
- 1.4 Der Hydrogeologische Bericht "Überbauung Grützmatt, GB Biberist Nrn. 2242 + 3687, Grundwassernutzung zu Heizzwecken", Hydrogeologischer Kurzbericht, Büro SolGeo AG, 4501 Solothurn, Auftrags-Nr. 09.0018.001, vom 15. Mai 2009, hat die Machbarkeit des Vorhabens aus hydrogeologischer und gewässerschutztechnischer Sicht dargelegt.
- 1.5 Gestützt auf § 8 Abs. 2 WRV hat das Bau- und Justizdepartement die Ausschreibung des Gesuches im örtlichen Publikationsorgan (Amtsanzeiger für die Gemeinde Biberist vom 4. Juni 2009) sowie im Amtsblatt des Kantons Solothurn (Nr. 23 vom 5. Juni 2009) veranlasst. Die Gesuchsunterlagen lagen in der Zeit vom 4. Juni 2009 bis und mit 18. Juni 2009 bei der Bauverwaltung Biberist sowie im Amt für Umwelt öffentlich zur Einsichtnahme auf.
- 1.6 Gegen die Grundwasserentnahme gingen keine Einsprachen ein.

- 1.7 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Dem Bau der Grundwasserentnahme und der Einleitung in die Versickerungsanlage sowie der Grundwasser-Wärmepumpe kann zugestimmt und für die Grundwasserentnahme zu Heizzwecken eine Konzession von 600 l/min erteilt werden.

2. **Beschluss**

- 2.1 Der PK T-Systems Schweiz AG, 3052 Zollikofen, p. Adr. Profitass AG, Bünackerweg 6, 4554 Etziken, wird gestützt auf Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (SR 814.20) in Verbindung mit Art. 32 Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) sowie gestützt auf § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Ziff. 2 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes (WRG; BGS 712.11) die gewässerschutzrechtliche Bewilligung und die Konzession erteilt zur Erstellung und zum Betrieb von zwei Grundwasser-Entnahmeschächten, eines Rückgabe-Bauwerks und einer Grundwasserwärmepumpe zu Heizzwecken auf GB Biberist Nrn. 2242 resp. 3687 sowie zur Entnahme von öffentlichem Grundwasser für die Beheizung von drei neuen Mehrfamilienhäusern auf GB Biberist Nr. 2242.

Die Erteilung der ordentlichen Baubewilligung durch die kommunale Baubehörde bleibt vorbehalten.

- 2.2 Die maximal zulässige Grundwasserentnahmemenge beträgt 600 l/min. Die installierte Pumpleistung darf die Konzessionsmenge von 600 l/min nicht überschreiten.
- 2.3 Die Anlage ist mit einer Wasseruhr zu versehen, welche mindestens einmal jährlich abzu-lesen ist. Das Amt für Umwelt stellt der Anlageneigentümerin zu Beginn jedes Kalenderjahres einen Erhebungsbogen zwecks Angabe der jährlichen Pumpmenge zu.
- 2.4 Das gepumpte Grundwasser darf ausschliesslich zur Beheizung der drei neuen Mehrfamilienhäuser auf GB Biberist Nr. 2242 verwendet werden.
- 2.5 Das gepumpte Grundwasser darf gegenüber der Entnahmetemperatur um nicht mehr als 4° C abgekühlt werden.
- 2.6 Die Anlage ist gemäss dem Gesuch des Büros Baderpartner AG, Bielstrasse 145, 4503 Solothurn, vom 19. resp. 27. Mai 2009 sowie dem geologischen Gutachten "Überbauung Grützmatt, GB Biberist Nrn. 2242 + 3687, Grundwassernutzung zu Heizzwecken", Hydro-geologischer Kurzbericht, des Büros SolGeo AG, 4501 Solothurn, Auftrags-Nr. 09.0018.001, vom 15. Mai 2009 sowie den vom Amt für Umwelt bewilligten Plänen auszuführen.
- 2.7 Das Merkblatt "Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe" ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Beschlusses und ist als verbindlich zu beachten.
- 2.8 Das gepumpte und - ausser thermisch - unveränderte Grundwasser ist in den dafür vorgesehenen Rückgabeschacht auf GB Biberist Nr. 3687 abzuleiten und zu versickern. Die Zuleitung vom Förderbrunnen sowie die Ableitung in den Rückgabeschacht sind genügend gross zu dimensionieren und mit Rückschlagklappen zu versehen.

- 2.9 Die beiden Kreisläufe (Grundwasserkreislauf einerseits, Sekundärkreislauf mit Heizmedium andererseits) sind konsequent zu trennen.
- 2.10 **Vor** Inbetriebnahme ist die Anlage dem Amt für Umwelt zur technischen Abnahme anzumelden.
- 2.11 Ebenfalls **vor** Inbetriebnahme der Anlage sind mit dem Amt für Umwelt, Fachstelle Gefahrstoffe (W. Friedli, Tel. 032 627 24 53), die Modalitäten der noch ausstehenden Kältemittelbewilligung zu regeln (gemäss Gesuch 8.8 kg R410A).
- 2.12 Die Konzession für die Grundwasserentnahme wird auf 20 Jahre erteilt. Sie beginnt mit Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses und erlischt nach Ablauf dieser Frist automatisch. Sie kann vor ihrem Ablauf auf Begehren der Anlageneigentümerin verlängert werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- 2.13 Bei Aufgabe der Nutzung ist die Anlage von der Eigentümerin gemäss den Anweisungen der kantonalen Gewässerschutzbehörde vollständig zurückzubauen (vgl. § 23 Abs. 4 WRG).
- 2.14 Für die Entnahme von öffentlichem Grundwasser zu Heizzwecken ist dem Kanton gemäss § 46 Abs. 3 WRG in Verbindung mit § 56 Bst. a Ziff. 2 Kat. D Gebührentarif (GT, BGS 615.11) eine jährliche Konzessions- und Nutzungsgebühr zu leisten, wofür getrennt Rechnung gestellt wird.
- 2.15 Die aus vorliegendem Beschluss sich ergebenden Pflichten und öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind gemäss § 61 Ziff. 4 WRG im Grundbuch auf die Parzellen GB Biberist Nrn. 2242 und 3687 als "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Heizzwecken mit Auflagen" auf Kosten der PK T-Systems Schweiz AG, 3052 Zollikofen, p. Adr. Profitass AG, Bünackerweg 6, 4554 Etziken, anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn.
- 2.16 Die Bewilligungsempfängerin hat dem Amt für Umwelt innert 3 Monaten nach Fertigstellung der Anlage unaufgefordert die definitiven Ausführungspläne der beiden Förderbrunnen, des Rückgabeschachtes und der dazugehörigen Zu- und Ableitung sowie der Grundwasserwärmepumpe zuzustellen.
- 2.17 Die PK T-Systems Schweiz AG, 3052 Zollikofen, p. Adr. Profitass AG, Bünackerweg 6, 4554 Etziken, hat für diesen Beschluss eine Bewilligungsgebühr von Fr. 840.-- sowie die Publikationskosten von Fr. 411.25.--, insgesamt Fr. 1'251.25.--, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

